



---

## Kurzinformation

### Kurze Lebensmittelversorgungsketten

---

#### 1. Fragestellung

Von Interesse ist, ob es spezifische Rechtsvorschriften bzw. Regelungen für kurze Lebensmittelversorgungsketten (bzw. Lebensmittellieferketten) gibt, und wenn ja, aus wie vielen Stufen diese kurze Lebensmittelversorgungskette besteht, wie sie strukturiert ist, und wer sie einhalten muss. Ferner soll recherchiert werden, ob bei Nichteinhaltung Sanktionen verhängt werden und die Einhaltung der kurzen Lebensmittelversorgungskette mit steuerlichen Erleichterungen honoriert wird.

#### 2. Kurze Lebensmittelketten

Am 5. März 2020 betonte der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Uwe Feiler:

- „Regionale Lebensmittel liegen im Trend und können im Vergleich kürzere Transportwege vorweisen. [...].
- Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setzt sich an vielen Stellen für die Stärkung der regionalen Vermarktung ein. [...]. Über die einzelnen Fördermaßnahmen entscheiden die Behörden der jeweiligen Bundesländer.“<sup>1</sup>

Aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage zur „Förderung kurzer Lebensmittellieferketten“ vom Juli 2020 geht hervor, dass kurze Lieferketten bei Vergabeverfahren aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten und der Unterstützung mittelständischer Interessen eine gewisse Rolle spielen können:

---

1 Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 110, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/176/1917630.pdf>.

- 
- „Die Aspekte kurzer Lebensmittellieferketten und der Regionalität können [...] insofern eine Rolle spielen, als im Rahmen eines Vergabeverfahrens auch Nachhaltigkeitsaspekte, etwa umweltbezogene Kriterien, im Rahmen der Leistungsbeschreibung oder als Zuschlagskriterien festgelegt werden können.
  - Die Berücksichtigung von umweltbezogenen Aspekten gehört zu den Grundsätzen der Vergabe nach § 97 Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zudem ist es ein mögliches Zuschlagskriterium nach § 58 Absatz 2 der Vergabeverordnung (VgV). Dort wird noch einmal explizit ausgeführt, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird, wobei nicht allein Preis oder Kosten entscheidend sind, sondern auch andere – etwa umweltbezogene – Kriterien berücksichtigt werden können. [...]
  - Die Vorgabe der vorgenannten Kriterien kann zur Folge haben, dass sich regionale Produkte (etwa aufgrund der besseren Ökobilanz regionaler Lebensmittel) als wirtschaftlichste Angebote darstellen und daher den Zuschlag erhalten.
  - Außerdem sind bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen mittelständische Interessen besonders zu berücksichtigen. [...].“<sup>2</sup>

Ferner heißt es dort, die Bundesregierung sei bestrebt, **sowohl die regionale Erzeugung zu stärken als auch die Funktionsfähigkeit des EU-Binnenmarktes und des globalen Handels zu erhalten**.<sup>3</sup> Sie **plane nicht**, regionale Lebensmittel **steuerlich zu begünstigen**.<sup>4</sup>

Informationen zu „Regionalen Lebensmittelketten und Wertschöpfung“ finden sich auch auf den Seiten 149f des Berichts des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (18. Ausschuss) gemäß § 56a der Geschäftsordnung Technikfolgenabschätzung (TA) „Nachhaltigkeitsbewertung landwirtschaftlicher Systeme – Herausforderungen und Perspektiven“ vom Juli 2021 unter dem nächsten Link:

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/317/1931714.pdf>.

### 3. Landwirtschaftliche Direktvermarktung

Für die landwirtschaftliche Direktvermarktung sind vor allem rechtliche Auflagen in den Bereichen Hygiene, Etikettierung, Mindestlohn u.a. relevant.<sup>5</sup> Detaillierte Informationen zu den „Anforderungen an die Lebensmittelhygiene in Primärerzeugung, Produktion, Verarbeitung und Ver-

---

2 S. 4f, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/209/1920958.pdf>.

3 S. 5, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/209/1920958.pdf>, Fettung durch Verfasser.

4 S. 6, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/209/1920958.pdf>, Fettung durch Verfasser.

5 S. 70, BÖLN (2020), Neue und innovative Formen der Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte - Analyse und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, gefördert durch das BMEL, [https://www.ble.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2020/200311\\_Direktvermarktung.pdf;jsessionid=F27AE91507387797BA3AB72E23D6318B.1\\_cid335?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.ble.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Pressemitteilungen/2020/200311_Direktvermarktung.pdf;jsessionid=F27AE91507387797BA3AB72E23D6318B.1_cid335?_blob=publicationFile&v=2).

trieb“ finden sich unter dem folgenden Link unter dem Punkt “Verantwortung der Lebensmittelunternehmer“. Dort wird u. a. darauf hingewiesen, dass **alle** Lebensmittelunternehmen, also auch die landwirtschaftlichen Betriebe, dem-Hygienerecht der EU unterliegen, und die von ihnen in Verkehr gebrachten Lebensmittel auf allen Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen einschließlich der Primärproduktion sicher sein müssen. Hier finden sich auch die Vorgaben „für die **direkte Abgabe kleiner Mengen von Primärerzeugnissen durch Erzeuger an Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsgeschäfte**, die die Erzeugnisse unmittelbar an Endverbraucher abgeben“:

<https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/lebensmittel-hygiene/lebensmittelhygiene-im-handel.html>.

Weitere Informationen zur „Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ finden sich auch im Fachartikel des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) aus dem Jahr 2018:

[https://www.ktbl.de/fileadmin/user\\_upload/Artikel/Management/Direktvermarktung/Direktvermarktung.pdf](https://www.ktbl.de/fileadmin/user_upload/Artikel/Management/Direktvermarktung/Direktvermarktung.pdf).

Zu den „Hemmnissen bei der landwirtschaftlichen Direktvermarktung“ nimmt die Bundesregierung im April 2021 in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage Stellung:

<https://dserver.bundestag.de/btd/19/282/1928256.pdf>.

\*\*\*